

Norbert Lohfink

## Kerygmata des Deuteronomistischen Geschichtswerks

1960 hielt H. W. Wolff in Göttingen eine Gastvorlesung über »Das Kerygma des deuteronomistischen Geschichtswerks«. Sie wurde im Jahr darauf veröffentlicht.<sup>1</sup> H. W. Wolff hat durch sie maßgebend in die Diskussion um das sogenannte Deuteronomistische Geschichtswerk eingegriffen, dessen Umfang und exilische Herkunft nach damals fast allgemeiner Ansicht M. Noth in seinen »Überlieferungsgeschichtlichen Studien«<sup>2</sup> »überzeugend dargelegt« hatte.<sup>3</sup>

Das DtrG will nach M. Noth zeigen, daß die Geschichte Israels ein »abschließendes Ende« gefunden hat, und will dieses »als göttliches Gericht verstehen lehren«.<sup>4</sup> Dem hatte G. v. Rad widersprochen. Er sah in den Königsbüchern gar eine »messianische« Thematik und in der Schlußnotiz über die Begnadigung Jojachins einen Hinweis auf Hoffnung.<sup>5</sup> Beidem gab Wolff nur ein relatives Recht. Er sah als eigentliches »Kerygma« des Werks den Aufruf zur »Umkehr« im Exil. Jetzt ist »der Aufschrei zu Jahwe mit dem Bekenntnis der Schuld, dem Gebet um Errettung und der Willigkeit neuen Gehorsams« fällig.<sup>6</sup>

Dies zeigte er zum Teil an den Aufbaustrukturen des Werks, zum Teil an expliziten Textaussagen. Die deutlichsten Belege fand er in Dtn 4,29–31 und 30,1–10, bei denen er allerdings dann selbst zu der Vermutung gelangte, hier sei »eine zweite Hand des deuteronomistischen Kreises« anzunehmen.<sup>7</sup>

Genau an dieser Stelle ist der Vortrag von H. W. Wolff forschungsgeschichtlich fruchtbar geworden. Die offenbar verbleibende Unklarheit darüber, was denn das eigentliche Kerygma dieses DtrG sei, scheint mit dazu

1 ZAW 73 (1961) 171–186 = H. W. Wolff, *Ges. Stud.z. AT*, TB 22 (1964; <sup>2</sup>1973) 308–324 (hiernach im folgenden zitiert).

2 1943; <sup>2</sup>1957.

3 So Wolff, *Kerygma* 308.

4 Noth 109; von Wolff, *Kerygma* 309, zitiert.

5 Wolff, *Kerygma* 310, zitiert v. Rad, *Theologie des Alten Testaments I* (<sup>2</sup>1958) 341f.

6 Wolff, *Kerygma* 315.

7 Wolff, *Kerygma* 320. Noth hatte diese Texte durchaus gesehen, sie aber einfach als »sekundäre Stücke« betrachtet, die, weil nur im Buch Dtn, nicht in den späteren Büchern auffindbar, überhaupt erst in den Text hineingekommen seien, als »das Buch Dtn. bereits aus dem Verband des Werkes von Dtr herausgelöst und in den Pentateuch einbezogen worden war« (ÜSt 109 mit Anm. 3; die Texte, die Noth hier meint, sind nur indirekt durch einen Verweis auf G. v. Rad, *Das Gottesvolk im Deuteronomium*, 1929, 70f., identifiziert).

beigetragen zu haben, die nach M. Noth zunächst so selbstverständlich erscheinende Einheit des Werks wieder in Frage zu stellen. Zwar hatte auch Noth damit gerechnet, daß später noch viele Zusätze hinzugefügt worden seien. Aber jetzt stellte man doch die Frage nach richtig durchlaufenden Bearbeitungen und Erweiterungen, denen dann jeweils auch ein verschiedenes Kerygma entsprechen konnte.

Hier soll keine Forschungsgeschichte nachgezeichnet werden. Deshalb sei nur gerade darauf hingewiesen, daß sich mit der Schicht, die Wolff einer »zweiten Hand« zuteilte, sehr gründlich G. Braulik beschäftigt hat,<sup>8</sup> daß, vom Ansatz eines exilischen Grundentwurfs her weiterarbeitend, zB R. Smend und sein Schülerkreis zur Annahme mehrerer sehr breiter Bearbeitungen des ursprünglichen Texts gekommen sind<sup>9</sup> und daß schließlich manche Autoren, zB F. M. Cross, in Auseinandersetzung mit M. Noth zu der älteren Auffassung zurückgekehrt sind, es habe schon eine bis Joschija reichende und in dessen Lob als zweiter David gipfelnde vorexilische Ausgabe des Geschichtswerks gegeben.<sup>10</sup>

Als Wolff seine »zweite Hand« einführte, durchbrach er noch eine andere von M. Noth abgesteckte Grenze. Nach diesem übernahm nämlich Dtr das deuteronomische Gesetz »im wesentlichen bereits in der Form, in der es uns heute in Dtn. 4,44–30,20 vorliegt.«<sup>11</sup> Der von Wolff der »zweiten Hand« zugeteilte Text Dtn 30,1–10 befindet sich innerhalb dieses Blocks. Dies wohl sehend stellte Wolff das Postulat auf, es müsse »dringend« an der Frage der »literarischen Verklammerung von Dt. und DtrG« gearbeitet werden.<sup>12</sup> Auch diese Arbeit hat dann bald eingesetzt, wenn auch mit sehr divergierenden Ergebnissen.<sup>13</sup>

8 Er definiert sie umfassender und rechnet auch einige Verse in 1Kön 8 hinzu. Vgl. G. Braulik, Spuren einer Neubearbeitung des deuteronomistischen Geschichtswerkes in 1Kön 8,52–53.59–60, Bib. 52 (1971) 20–33; ders., Weisheit, Gottesnähe und Gesetz. Zum Kerygma von Deuteronomium 4,5–8, in: Studien zum Pentateuch. Festschrift W. Kornfeld (1977) 165–195; ders., Die Mittel deuteronomischer Rhetorik, erhoben aus Deuteronomium 4,1–40, AnBib 68, 1978; ders., Literarkritik und archäologische Stratigraphie. Zu S. Mittmanns Analyse von Deuteronomium 4,1–40, Bib. 59 (1978) 351–383.

9 Vgl. § 19 bei R. Smend, Die Entstehung des Alten Testaments (1978), und die dort S. 111 zitierten Arbeiten von R. Smend, W. Dietrich und T. Veijola. Die Siglen sind hier: DtrH = grundlegendes Geschichtswerk, DtrP = eine Bearbeitung, die vor allem prophetische Texte einträgt, DtrN = eine Bearbeitung, deren Hauptinteresse dem Gesetz gilt. Letztere »scheint nicht einheitlich zu sein« (Smend, ebd. 123).

10 F. M. Cross, Canaanite Myth and Hebrew Epic (1973) 274–289; R. Nelson, The Redactional Analysis of the Deuteronomistic History, Diss. Union Theological Seminary 1973. Wichtig in diesem Zusammenhang ist H. Weippert, Die »dtr« Beurteilungen der Könige von Israel und Juda und das Problem der Redaktion der Königsbücher, Bib. 53 (1972) 301–339 (in den wesentlichen Punkten durch E. Cortese, Lo schema deuteronomistico per i re di Giuda e d'Israele, Bib. 56, 1975, 37–52, nicht widerlegt!).

11 Noth, ÜSt 16.

12 Wolff, Kerygma 321.

13 Vgl. zB die bei Smend, Entstehung § 12 zusammengestellten Titel von G. Minette de Tillessé, R. P. Merendino, G. Nebeling, G. Seitz, ferner N. Lohfink, Die Sicherung der Wirksamkeit des Gotteswortes durch das Prinzip der Schriftlichkeit der Tora und durch das Prinzip der

Für beide Fragenkreise – Schichten im DtrG und verklammernde Texte desselben innerhalb des deuteronomischen Gesetzes – sollen die folgenden Seiten einige vielleicht ein wenig weiterhelfende Beobachtungen und Überlegungen beisteuern. Wolffs Aufsatz zum Kerygma des DtrG erschien, während ich an meiner Dissertation über Dtn 5–11 arbeitete,<sup>14</sup> und hat mich damals ermutigt, innerhalb dieses Textbereichs mit mehreren aufeinander aufbauenden Schichten zu rechnen. Vor kurzem bin ich bei der Arbeit für den Artikel  $\text{שׂר}$  des ThWAT völlig unerwartet wieder neu auf die ganze Problematik gestoßen. Für die Aufschlüsselung der geschichts- und gesetzestheologischen Aussagen, die mit Hilfe von  $\text{שׂר}$  im Bereich von Dtn – 2Kön gemacht werden, war eine mindestens tentative Theoriebildung zur literarischen Schichtung unumgänglich. Andererseits konnten die zugrundeliegenden Beobachtungen und Überlegungen in einem Wörterbuchartikel nicht entfaltet werden. Dies möchte ich hier tun. Das sei Dank und Glückwunsch zugleich zum 70. Geburtstag des Gelehrten, aus dessen Schriften und Kommentaren ich immer wieder bereichert worden bin und der mir in der persönlichen Begegnung Wichtiges gegeben hat.

## I.

Die Schwierigkeit bei der Schichtenanalyse des dt Gesetzes und des DtrG liegt bei der Frage der *Kriterien*. Strukturbeobachtungen sind wichtig, stoßen aber bei einem Werk, das fast stets Quellenmaterial ausschreibt, rasch auf Grenzen. Sprachgebrauch und Stil können ein ganzes Stück helfen, lassen jedoch oft die Möglichkeit offen, daß spätere Hände sich an vorliegende Formulierungsmöglichkeiten anschlossen. Aus diesem Grunde fühlt man sich tatsächlich erst einigermaßen sicher, wenn man auf Spannungen und Widersprüche im Bereich der Sachaussage und der angezielten Wirkung auf den Leser stößt. Das bedeutet, daß im Bereich des DtrG für die literarkritische Analyse der Mehrheit der Kerygmata eine Schlüsselrolle zufällt. Dies sei als methodische Voraussetzung der folgenden Ausführungen ausdrücklich festgestellt.

Mit der Wurzel  $\text{שׂר}$  verbinden sich die Aussagenfelder der Inbesitznahme des Landes und der Vernichtung der vorher dort ansässigen Völker.<sup>15</sup> Faktisch kommt auch noch ein Zusammenhang mit Aussagen über

Gewaltenteilung nach den Ämtergesetzen des Buches Deuteronomium (Dt 16,18–18,22), in: *Testimonium Veritati. Festschrift W. Kempf* (1971) 143–155; M. Rose, *Der Ausschließlichkeitsanspruch Jahwes*, BWANT 106, 1975.

14 N. Lohfink, *Das Hauptgebot*, AnBib 20, 1963.

15 Die für die dtr Literatur allein in Frage kommenden Bedeutungen sind bei  $\text{שׂר}$  q. »in Besitz nehmen« und »Rechtsnachfolge antreten« (bei Personen als Objekt), bei  $\text{שׂר}$  hi. »vernichten«. Die Übersetzung des hi. durch »vertreiben« scheint mir falsch zu sein und Unterschiede zu proto- und früh-dt/dtr Schichten, wo  $\text{שׂר}$  steht, sowie zu späteren priesterlichen Texten, wo  $\text{שׂר}$  eingesetzt wird, zu verwischen. Vgl. neben meinem Artikel  $\text{שׂר}$  im ThWAT III noch die ausführlichere Darstellung bei N. Lohfink, *Die Bedeutungen von hebr.  $\text{šr}$  qal und hif.* BZ 25 (1981).

die Verpflichtung und Beobachtung der Tora hinzu. Das sind alles wichtige Inhalte des DtrG – darstellerisch als Anfangsthemen der erzählten Geschichte, pragmatisch als Probleme des angezielten Leserkreises in den letzten Jahren der Königszeit und im Exil. Daher ist es zumindest hinterher nicht erstaunlich, wenn sich gerade am Leitfaden dieser Wurzel und ihrer Verwendung in redaktionellen Texten Spannungen und Gegensätze im »Kerygma« verschiedener Schichten zeigen.

## II.

Der Untersuchung dtr Texte sei eine Überlegung zum *vor-dtr* »deuteronomischen Gesetz« vorausgeschickt. Daß es so etwas gegeben hat und daß dieses »Gesetz« unter Joschija bei den in 2Kön 22,3–20; 23,1–3.21–23 berichteten Ereignissen für die Bevölkerung von Jerusalem und Juda verpflichtend gemacht wurde, ist nach wie vor die vernünftigste Annahme.<sup>16</sup> Doch wird vielleicht oft nicht genügend darüber reflektiert, was aus dieser Annahme für die »literarische« Gestalt dieses Textes folgt.

Das jetzige deuteronomische Gesetz ist stilisiert als Rede Moses, die er hielt, kurz bevor er starb und bevor Israel zur Landeseroberung von Osten her den Jordan überschritt. Diese Konzeption ergibt sich nicht nur aus der Einbettung in die dtr Erzählung. Vielmehr ist im gesamten Text das redende Ich als das Ich Moses zu erkennen, und in stereotypen Wendungen wird die Redesituation immer wieder ins Gedächtnis gerufen. Das Gesetz liegt also in historisierter Gestalt vor.

Allerdings gibt es einige Stellen, wo das Ich Moses sich ins Ich Jahwes zu verwandeln scheint: Dtn 7,4; 11,13–15; 17,3; 28,20; 29,4f. Ferner sind die Stellen, wo die Redesituation bewußtgemacht wird, keineswegs gleichmäßig über den Text verteilt. Sie häufen sich im sogenannten paränetischen Rahmen und am Anfang und Schluß der Gesetze: 6,1.18f.; 7,1f.17–24; 8,1.7.20; 9,1–6; 10,11; 11,5.8–12.22–25.29.31f.; 12,1.2.10.29; 15,4; 17,14; 18,9–14; 19,1f.14; 21,1; 23,21; 25,19; 26,1; (27,2.3.4.12); 28,21.63; 29,1–7; 30,16.18. Für beide Phänomene müssen mehrere Erklärungen herangezogen werden. Doch eine davon wird auch die sein müssen, daß es wohl in der Geschichte des Textes ein Stadium gegeben hat, in dem die Gesetze noch nicht »historisiert« waren.

Das wird in der neueren Diskussion durchaus angenommen. Aber die beiden Autoren, die die Frage am deutlichsten besprechen, Nebeling und Seitz, halten schon die älteste, von beiden schon bald nach dem Zusammenbruch des Nordreichs angesetzte »deuteronomische« Schicht für diejenige, die die Historisierung vornahm.<sup>17</sup> Weder ihre jeweilige Schichtenanalyse

16 Vgl. N. Lohfink, *Deuteronomy*, in: *IDB Supplementary Volume* (1976) 229–232; zu 2Kön 22f.: ders., *Die Gattung der »Historischen Kurzgeschichte« in den letzten Jahren von Juda und in der Zeit des Babylonischen Exils*, *ZAW* 90 (1978) 319–347.

17 G. Nebeling, *Die Schichten des deuteronomischen Gesetzeskorpus*, *Diss. Münster* 1970, 294: »Die verschiedenen Anordnungen des dtn Gesetzeskorpus werden von D1 historisiert,

noch ihre Gründe für den Zeitanatz, den sie den einzelnen Schichten geben, können hier diskutiert werden. Nur scheint mir grundsätzlich, daß die konkrete Gestalt der Historisierung, wie sie im Dtn den Gesetzen zuteil wird – als Gesetzesverkündigung Moses unmittelbar vor seinem Tod und vor dem Jordanübergang –, doch wohl den narrativen Kontext des DtrG voraussetzt, also selbst erst dtr sein kann.

Man wird zwar eine allgemeine Einführungsformel, die Mose als Autor der Gesetze bezeichnet, auch schon für ältere Stadien annehmen können. Sie könnte sich in Dtn 4,45 sogar erhalten haben: »Das sind die Satzungen, die Gesetze und Rechtsvorschriften, die Mose den Israeliten gegeben hat, als sie aus Ägypten zogen.«<sup>18</sup> Es könnte in den Gesetzen auch schon gewissermaßen aus der Perspektive Moses gesprochene Gesetzeseinleitungen gegeben haben, die wie etwa die von Ex 23,23 und 31b generell die Landnahme und die Vernichtung der Einwohner ins Auge faßten.<sup>19</sup> Aber genau das ist noch nicht die Konkretisierung durch die Vorstellung des Jordanübergangs (עבר), des Einmarsches (בוא) und der Inbesitznahme des Landes (ישי), die an den meisten oben aufgeführten Stellen vorliegt.

Dieser Folgerung kann man sich wohl nur entziehen, wenn man für die Joschijazeit mit einer Art kultdramatischer Aktualisierung der Situation vor dem Jordanübergang rechnet, innerhalb deren dann ein Kultsprecher *in persona Moysis* das Gesetz vorgetragen habe. An derartiges wurde ja auch bisweilen gedacht.<sup>20</sup> Aber nachdem Wijngaards so etwas einmal konsequent durchkonstruiert hat,<sup>21</sup> ist es darum sehr still geworden – wohl weil an der Hypothese auf Hypothese zu häufen gezwungenen Durchführung deutlich wurde, daß wir so nicht weiterkommen.<sup>22</sup>

d. h. sie werden als das Gesetz dargestellt, das Israel in der Situation vor der Landnahme gegeben wird. « Als Belege dafür aus dieser seiner ersten deuteronomischen Schicht zitiert er dann aus den oben gesammelten Stellen: 17,14; 18,9; 21,1; 23,21. G. Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium, BWANT 93 (1971) 304: »Allem Anschein nach kannten die Teilsammlungen, die der dtn Sammler vorgefunden hat, noch nicht die fiktive Einkleidung in eine Moserede unmittelbar vor dem Einzug in das Land. Sie haben ursprünglich Israel als bereits im Land ansässig vorausgesetzt. Dagegen sind die Gesetze auf der Stufe der dtn Sammlung so abgefaßt, als habe sie Mose vor der Landnahme promulgiert. « Aus den oben gesammelten Stellen rechnet er dann 12,29; 17,14; 18,9–14; 19,1f. zu dieser seiner ältesten dt Schicht. 18 Die Wiederholung von בואתם ממצרים am Ende von 4,46 läßt vermuten, daß v. 46 die von Dtn 1–3 her auf dtr Stufe mögliche Konkretisierung der Zeit des »Auszugs aus Ägypten« beitragen will. Vgl. G. Braulik, Das Testament des Mose (1976) 33: »Die zweite, jüngere Überschrift in Vers 44.46 schließt mit der Wendung »als sie aus Ägypten zogen« eng an Vers 45 an. « 19 Als letzte Untersuchung zum Schluß des Bundesbuches vgl. J. Halbe, Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10–26, FRLANT 114 (1975) 391–502.

20 Ich selbst habe bei der Abfassung meines Buchs »Das Hauptgebot« damit gerechnet.

21 J. N. M. Wijngaards, The Dramatization of Salvific History in the Deuteronomic Schools, 1969.

22 Eine andere Ausweichmöglichkeit wäre der Nachweis einer vor-dtr narrativen Einbettung eines vor-dtr dt Gesetzes, vgl. S. Mittmann, Deuteronomium 1,1–6,3 literarkritisch und traditionsgeschichtlich untersucht, BZAW 139, 1975. Doch halte ich seine Analyse methodisch für anfechtbar; vgl. zu dem Bereich von 4,1–40 Braulik, Stratigraphie (oben Anm. 8). Für 1–3 und den Bereich nach 4,40 ließen sich analoge Bedenken anmelden.

Natürlich wird es bei der Annahme, die Historisierung des dt Gesetzes sei erst bei der Einarbeitung desselben in das DtrG geschehen, recht schwierig, überhaupt mit einiger Plausibilität das vor-dtr joschijanische Gesetz zu rekonstruieren. Aber das ist kein Sachgrund, eine frühere Historisierung anzunehmen, und erst recht nicht, an der Existenz eines solchen Gesetzes zu zweifeln.

Für die Wurzel ירש gilt in diesem Zusammenhang: Die Belege 5,31.33; 6,1; 7,17; 9,1.3.4.5.6.23; 10,11; 11,8.8.23.23.29; 12,2; 15,4; 16,20; 17,14; 18,12.14; 25,19; 28,63; 30,5.5 sind auch aus anderen Gründen als dtr oder zumindest als spät anzusprechen. Wegen des angedeuteten Zusammenhangs mit der Jordansituation kommen als vermutlich ebenfalls erst dtr hinzu: 6,18; 7,1; 8,1; 11,10.11.31.31; 12,29; 19,1.2.14; 23,21; 26,1; 28,21; 30,16.18. Der pi.-Beleg in 28,42 ist ein Sonderfall. So bleiben nur 12,1 und 21,1 als Belege von ירש q., die vielleicht schon im vor-dtr Gesetz gestanden haben könnten.

Aber selbst wenn das Gesetz 21,1–9 schon im joschijanischen Gesetzbuch stand, befindet sich ירש in v. 1 in einer Erweiterung, die zeitlich nicht bestimmbar ist.<sup>23</sup>

Falls die ganze Überschrift in 12,1 nicht selbst auch erst dtr ist, dürfte das knappe לרשתה in sie eingefügt worden sein, als die dtr Schlußpassage von Dtn 11 vorangestellt wurde.<sup>24</sup>

So scheint es zumindest wahrscheinlich, daß im vor-dtr dt Gesetz ירש gar nicht vorkam. Wie elegant man auch ohne ירש von der Landnahme sprechen konnte, zeigt im »kleinen geschichtlichen Credo« der Vers 26,9. Spätere Credoformulierungen unter dtr Einfluß kommen dann nicht mehr ohne ירש aus: vgl. Jer 32,23; Am 2,10; Ps 44,3f.; 105,44. Auch von den 21 Stellen des Dtn, die von Jahwes Schwur an die Väter, ihnen das Land zu geben, sprechen, fügen nur 7 das Wort ירש hinzu. Sie sind alle dtr.

Das macht deutlich, daß das Wort ירש, so gewiß es in anderen Quellenbereichen des DtrG vorgekommen ist, für seine Verfasser doch noch keine vom Gesetzbuch und dessen Theologie her traditionelle Thematik bestimmte. Um so bewußter muß seine Benutzung durch sie da gewesen sein, wo sie es einführten.

### III.

Es gibt ein als dtr anzusprechendes *Darstellungsgefüge*, das von Dtn 1 bis Jos 22 reicht. Es entspricht grob dem, was M. Noth in diesem Bereich dem DtrG zuschrieb. Doch dürfte auch die Erzählung von der Gesetzgebung am Horeb in Dtn 5 und die von Bundesbruch und Bundeserneuerung am Horeb

<sup>23</sup> Vgl. Nebeling, aaO (Anm. 17) 170 mit Anm. 738 (dort ältere Literatur!); Seitz, aaO (Anm. 17) 115f.

<sup>24</sup> Vgl. die Diskussion bei Seitz, aaO (Anm. 17) 40f. – wobei ich ihm recht gebe, daß es sich bei dem Chiasmus in 5,27–6,3 um eine sekundäre Verbindungstechnik handelt.

in Dtn 9f. den gleichen Händen zuzuschreiben sein,<sup>25</sup> ebenso ein Grundstock der Erzählung von der Landverteilung in Jos 13–22.<sup>26</sup>

In welchem Maß diese Erzählung, sie sei *DtrL* (= deuteronomistische Landeroberungserzählung) genannt, Quellen einfach übernimmt und einbaut, in welchem Maß sie dieselben neu nacherzählt, kann hier offenbleiben.<sup>27</sup> Es wird auch in den einzelnen Bereichen verschieden gewesen sein. Im jetzigen Text gibt es auch noch spätere *dtr* Erweiterungen und Überarbeitungen.<sup>28</sup>

Trotzdem liegt ein einheitlicher und genügend deutlich *dtr* geprägter Darstellungszusammenhang vor. Er erzählt zunächst, wie nach dem Aufbruch vom Horeb die Eroberung des den Vätern zugeschworenen Landes von Kadesch-Barnea aus wegen des Unglaubens Israels nicht gelang, dann, wie nach dem Tod der sündigen Generation unter Mose das Ostjordanland, nach dessen Tod unter Josua das Westjordanland erobert wurde. Die Leitvorstellung ist dabei die der militärischen Eroberung des gesamten Landes, der Vernichtung (חרם) der gesamten Bevölkerung<sup>29</sup> und der nachfolgenden Inbesitznahme (שׂר) des Landes und seiner Verteilung.

In zwei Rückblenden in Dtn 5 und Dtn 9f. liefert *DtrL* außerdem noch die Erzählung der Horebereignisse als Ätiologie der in Gestalt des *dt* Gesetzes eingearbeiteten Lebensordnung für das Leben Israels im neuen Land. Was vor der Landeroberung geschah und was nach ihrer Beendigung das Leben bestimmen soll, ist gewissermaßen in die Mitte genommen. Die zweite Rückblende endet in Dtn 10,11 genau an dem Punkt, wo das Gesamtgefüge

25 Das geschieht häufig, doch die seit A. Dillmann ebenfalls oft gezogene Folgerung, Dtn 9f. habe ursprünglich vor Dtn 1–3 gestanden und sei erst sekundär an den jetzigen Platz versetzt worden, geht von einem unbeweisbaren Postulat der Identität von Erzählfolge und erzählter Folge in der *dtr* Erzähltechnik aus.

26 Gegen Noth. Vgl. N. Lohfink, Die deuteronomistische Darstellung des Übergangs der Führung Israels von Mose auf Josue, Schol. 37 (1962) 32–44; R. Smend, Das Gesetz und die Völker. Ein Beitrag zur deuteronomistischen Redaktionsgeschichte, in: Probleme biblischer Theologie. Festschrift G. v. Rad (1971) 494–509; bes. 497–500.

27 Als Beispiele für unterschiedliche Auffassungen vgl. etwa N. Lohfink, Darstellungskunst und Theologie in Dtn 1,6–3,29, Bib. 41 (1960) 105–134; J. G. Plöger, Literarkritische, formgeschichtliche und stilkritische Untersuchungen zum Deuteronomium, BBB 26 (1967) 1–59; Mittmann, aaO (Anm. 22).

28 Als zwei vom »Kerygma« her wichtige und deutlich abhebbare seien Wolffs »zweite Hand« (vgl. oben), die etwa Dtn 4,1–40 hinzugefügt haben dürfte, und der von Smend, Gesetz und Völker (s.o. Anm. 26), für Jos 1 – Ri 2 nachgewiesene *DtrN* genannt.

29 Hierfür wird in *DtrL* im Unterschied zu späteren *dtr* Schichten offenbar שׂר hi. nicht verwendet. Es taucht erst in Jos 13–17 auf, wo es – parallel zu den Belegen in Ri 1 – in aufgenommenem Quellenmaterial vor-*dtr* nicht Jahwe zum Subjekt und nicht die Gesamtheit der Völker Kanaans zum Objekt hat, sondern durchaus von konkreten Einzelsachverhalten spricht. In Jos 13,6 spricht *DtrN*, in Jos 13,12 ist im Vorgriff auf die Sprache von 13,13 ein Sachverhalt, den *DtrL* stets mit חרם hi. ausdrückt, durch שׂר hi. formuliert. In Jos 8,7 dürfte die Quelle sprechen, in Jos 3,10 bleiben alle Möglichkeiten offen (Quelle, *DtrL*, spätere *dtr* Hand), doch diese eine unklare Stelle besagt dann auch nichts für die sonst streng durchgeführte Begriffssprache von *DtrL*. Zu den beiden letzten Stellen vgl. Lohfink, Bedeutungen (s.o. Anm. 15), Anm. 50 und 47.

in 1,6–8 erzählerisch eingesetzt hatte: beim Befehl Jahwes, zur Landeseroberung vom Horeb aufzubrechen.<sup>30</sup>

Das erste Stück von DtrL, Dtn 1–3, ist der Form nach jedoch auch nicht Text des Erzählers, sondern ebenfalls schon Rückblende. Der Erzähler setzt mit dem Erzähltext nach der Eroberung des Ostjordanlandes ein: Dtn 1,1–5 Grundbestand. Damals hielt Mose unmittelbar vor seinem Tod seine letzten Reden. Die erste derselben, die referiert wird, ist ein Rückblick auf die Ereignisse zwischen Horeb und dem Augenblick der Rede. Dann verkündet Mose das Gesetz, und auch diese Rede wird referiert. In sie sind die beiden noch weiter zurückgreifenden Horeb-Rückblicke eingefügt. Eigentlicher Erzählertext von DtrL beginnt erst mit Dtn 31. Dieses erzähltechnisch recht subtile Gefüge zeigt, daß eine Art schwebendes Gleichgewicht zwischen den Themen »Gesetz« und »Land« gehalten werden sollte. Das Gesetz wurde durch Ort und Zeit des breiten Erzählanfangs betont, das Land dadurch, daß die Erzählung von der Landeseroberung in der Erzählzeit die Zitation des Gesetzes und die Erzählung seiner Ätiologie rahmenhaft umfängt.

DtrL hat seine geschichtstheologische Deutung der Landeseroberung in genau überlegter Sprache – sowohl hinsichtlich der sprachlichen Form als auch hinsichtlich der Terminologie – reflex deutlich gemacht. Das ist, auch ohne diese Abgrenzung und Benennung des Darstellungsgefüges, schon unter mehreren Aspekten aufgewiesen worden.<sup>31</sup> Zu diesem aussageträchtigen Begriffssystem gehört nun auch **יְרֵשׁ**. Für einzelnes sei auf meine Darstellung im ThWAT unter II,6a verwiesen.

Entscheidend sind folgende Elemente: **יְרֵשׁ** wird aus partikulären Eroberungstraditionen entnommen und zu einem Terminus gemacht, der als eigentliches Subjekt ganz Israel und als eigentliches Objekt Israels ganzes Land hat. Es meint die Inbesitznahme des Landes nach erfolgter Eroberung und Vernichtung der Bevölkerung. Vom Wort her kann als Rechtstitel für die Inbesitznahme der Sieg im Krieg betrachtet werden. Dies war vorgängig wohl immer schon so verstanden worden, wie es etwa in der Rede der Boten Jiftachs in Ri 11,23f. ausgedrückt wird: Ein Volk kann ein Land in Besitz nehmen, wenn sein nationaler Gott die früheren Besitzer zu seinen Gunsten im Krieg vernichtet hat. Doch offenbar genügen DtrL diese Vorstellungen nicht mehr. DtrL setzt einen Schenkungs- oder Verleihungsakt Jahwes (**נָתַן**) in Korrespondenz zum **יְרֵשׁ** Israels. Dabei wird Jahwe nicht mehr als der mit anderen nationalen Göttern konkurrierende Nationalgott gesehen, sondern als der Gott, der allen Völkern ihre **יְרֵשׁ** »gibt«. Für Israel hat sich Jahwe schon den Vätern gegenüber zu diesem Akt des **נָתַן** durch Eid im voraus verpflichtet.

30 Daß das nicht ein Zufall ist, wird an etwas anderem deutlich. Nur in Dtn 10,11 einerseits und in den Rahmenpositionen Dtn 1,6–8 und Jos 21,43–45 andererseits ist in DtrL **יְרֵשׁ** mit einer ausdrücklichen Nennung des Landverheißungseids an die Väter verbunden.

31 Vgl. meine beiden in Anm. 26 und 27 zitierten Arbeiten und die an sie sich anschließende Literatur.

Das Modell, das hier in die theologische Dimension übersetzt ist, kann nicht mehr das der Schenkung sein, das älteren Landverheißungstraditionen des Pentateuchs zugrundegelegen haben mag. Eher steht privilegiert gedachte königliche Landzuweisung an einzelne Lehnsträger vor Augen. Dafür spräche die Verbindung mit dem Motiv des Schwurs, ferner der Zusammenhang mit dem Gesetz, das ja wohl schon in dieser Schicht als »Bundesordnung« aufgefaßt war. Doch es gibt auch noch ein anderes Modell. Keilschriftrechtlich, vor allem auch aus Ugarit, sind Vorstellungen vom Grundbesitz belegt, bei denen der gesamte Boden als bleibendes Eigentum des Königs galt. Grundbesitztransaktionen (faktisch also Kaufgeschäfte zwischen zwei privaten Parteien) mußten dann über den Hof laufen und juristisch als »Ansichnehmen« und sodann aus freier Huld erfolgendes neues »Geben« des Grundstücks durch den König konstruiert werden.<sup>32</sup> Vielleicht hatte DtrL auch beide Modelle im Auge. Jedenfalls hat DtrL neben der »geschichtlichen« und der »kultischen« Vorstellung von Israels Land, die G. v. Rad unterschieden hat,<sup>33</sup> eine dritte entwickelt, die man die »königsrechtliche« nennen kann. Jahwe verhält sich nach ihr den Völkern gegenüber bezüglich des irdischen Territoriums wie ein König gegenüber seinen Untertanen bezüglich des nutzbaren Bodens.

Sieht man die Aufmerksamkeit, die hier auf die begriffliche Durchdringung der Inbesitznahme von Israels Land gewendet wird, dann kommen innerhalb der grob vorgegebenen Periode eigentlich nur zwei geschichtliche Situationen als Hintergrund in Frage: die joschijanische Reichsausdehnung nach Norden und die Heimkehr aus dem Exil. Da letztere friedlich verlief, wird das in der Wahl des Wortes שרף steckende militärische Element in ihrem Zusammenhang nicht verständlich, vor allem, da es in DtrL auch stark herausgearbeitet ist. So wird man als Anliegen von DtrL am ehesten die Legitimation der joschijanischen Ausdehnungsbestrebungen sehen – neben der gleichgewichtigen Legitimation der verpflichtenden Einführung des dt Gesetzes. Beides war ineinander verzahnt. Beides wurde als Rückkehr zum Ursprung aufgewiesen.

Die spezielle begriffliche Entfaltung mag damit zusammenhängen, daß die Gebiete des ehemaligen Nordreichs aufgrund reinen Siegerrechts jetzt durchaus Assur zustanden. Was Joschija einem im Augenblick innerlich schwachen und machtmäßig nicht mehr präsenten Assur wegnahm, konnte Assur, falls es wieder erstarkte, mit dem Argument der Waffen und des hinter den Waffen agierenden Nationalgotts sich auch wieder rechtens zurückholen. Mit der bei DtrL vorliegenden begrifflichen Konstruktion dagegen konnte Joschijas Propaganda zumindest die eigene Bevölkerung auf eine

32 Altorientalisches Vergleichsmaterial ist zusammengestellt bei S. M. Schwertner, *Das verheißene Land*, Diss. Heidelberg 1966, 165–169. In demokratisierter Form übt die »Gemeinde« Israels dieses Königsrecht in Num 27,8–11 aus. Dort sind die Vokabeln: נתן und כָּבַד hi.

33 *Verheißenes Land und Jahwes Land im Hexateuch*, ZDPV 66 (1943) 191–204 = ders., *Geogr. Stud. z. AT*, TB 8 (1958) 87–100.

übergreifende Rechtsstruktur verweisen, innerhalb deren die kriegerische Gewaltanwendung nur den Weg der (ersten oder erneuten) Inbesitznahme eines Territoriums darstellte, das durch königlich-göttliche Übereignung vorgängig dazu ja schon Israel gehörte. Zugleich hatten – auch das wird in Dtn 2 nebenbei geklärt – die östlichen Nachbarvölker aufgrund der gleichen Rechtsstruktur von Israel nichts zu fürchten.

Dies ist ein auch sprachlich klar greifbares, durchaus spezifisches Kerygma. Und damit ist der Punkt erreicht, wo der Blick auf das ganze DtrG ausgedehnt werden muß.

Im dt Gesetz wird es durchaus durch klischeehafte Verwendung der Verbindung von ארץ, נתן, וירש in Erinnerung gehalten, und es ist eine Sprachfloskel daraus geworden, die noch weit über die dtr Literatur hinaus wirksam bleiben wird. Aber im restlichen DtrG wird die Thematik mit dem für DtrL typischen Vokabular und unter den dafür typischen Gesichtspunkten nicht mehr behandelt.

Schon in Jos 24 wird וירש q. nur für Esau (v. 4) und das Ostjordanland (v. 8, wohl eher in Anlehnung an Num 21,24) gebraucht. Für die Landnahme im Westjordanland steht in v. 13 nur נתן, und vorher sprach das bei DtrL offenbar bewußt vermiedene גרש von der Vertreibung der Völker des Landes. Das wiederholt sich in v. 18 und dann in Ri 6,9. In Ri – 2Kön fehlt וירש q. in einer Verwendung, die der in DtrL vergleichbar wäre, völlig.<sup>34</sup> Auch der zugehörige Eid Jahwes an die Väter, ihnen das Land zu geben, fehlt.<sup>35</sup> Dies ist um so auffallender, als am Ende von Jos und in Ri die Thematik ja noch da ist und als sie am Ende der Königszeit ja von der Sache her unter anderem Vorzeichen wiederkehrt.

Es gibt sicher gute Gründe, mit einer schon joschijanischen Ausgabe der Königsbücher zu rechnen. Auch DtrL könnte joschijanisch sein. Doch zeigen die hier gesammelten Beobachtungen, daß man diese beiden Aussagen nicht in dem Sinn kombinieren darf, daß man mit einem schon von Dtn – 2Kön reichenden Geschichtswerk aus joschijanischer Zeit rechnen sollte. Zumindest warnen sie zur Vorsicht. Die Beobachtungsbasis ist natürlich sehr schmal und müßte auf weiteren Feldern ergänzt werden. Dennoch: es ist zwar wohl angebracht, mit dtr Schrifttum narrativer Art zur Zeit Joschijas zu rechnen – doch dies ist noch nicht das eine, große DtrG.

#### IV.

Auf dessen Ebene gehören dagegen wohl die Beobachtungen, die im folgenden zusammengestellt werden. Denn hier scheinen *Bezüge zwischen Erweiterungen im Gesetzbuch und dtr Texten aus den Königsbüchern* zu

34 Ri 2,6 gehört zu DtrN, Ri 11,21f. faßt Dtn 2f. zusammen. Beide Stellen scheiden daher aus dieser Überlegung aus.

35 Ri 2,1 gehört zu einer anderen, später hier eingesetzten Schicht; 2Kön 13,23 ist schon sprachlich unterschiedlich.

bestehen. Sie gehören auch in den Zusammenhang der Feststellung der Schuld Israels an seinem Untergang – einer eigentlich exilischen Thematik.

Mehrfach sind »Gesetze« des Gesetzbuchs in Wirklichkeit gar keine Gesetze, sondern vorverweisende, gleichsam prophetische Stücke des Geschichtswerks – man vergleiche zB das Amalekitergesetz Dtn 25,19 und die Vernichtung der Amalekiter nach 1Sam 15. Solche »Gesetze« sind gewöhnlich an ihrer historisierenden Gesetzeseseinleitung zu erkennen.<sup>36</sup> Unter ihnen sind nun Dtn 12,29–31 (wozu nach verbreiteter Annahme 12,2f. gehört) und 18,9–22 besonders bemerkenswert.

12,29–31 verbietet die Weiterführung der kultischen Bräuche der Landesbewohner, die Jahwe vernichten wird (כרת hi.) und deren Besitz Israel übernehmen wird (ירש q. mit Objekt der Person, ebenso in 12,2). Von der schließlich den Untergang herbeiführenden Übernahme der Kultbräuche der Völker, die Jahwe vernichtet hatte (ירש hi.), berichten dann 1Kön 14,24; 21,26; 2Kön 16,3; 17,8; 21,2 und ihre Kontexte. Das sind die einzigen Texte mit ירש hi. in den Königsbüchern. Die Kennzeichnung des Tuns der Völker als תועבה, die sich in Dtn 12,31 findet, kehrt in 1Kön 14,24; 2Kön 16,3; 21,2 wieder. Ausdrücklich ist vom Kinderopfer die Rede (שרף באש), entsprechend, wenn auch mit etwas anderer Terminologie (העביר באש) in 2Kön 16,3; (17,17); 21,6.

Auch am Anfang des sogenannten Prophetengesetzes werden kultische Bräuche der Landesbewohner, die Jahwe vernichten wird (18,12 ירש hi.) und deren Besitz Israel übernehmen wird (ירש q. 18,14 mit Objekt der Person), als תועבה bezeichnet und verboten. Genannt werden in 18,10 wieder die Kinderopfer (diesmal mit der Formulierung העביר באש), dann mantische Praktiken, zu denen 2Kön (17,17); 21,6 zu vergleichen sind.

Die Bezüge zwischen diesen Texten des Gesetzbuchs und der Königsbücher sind trotz kleiner, aber erklärbarer Variationen so zahlreich und eindeutig, daß wir hier mit einer ein Aussagensystem schaffenden Hand zu rechnen haben.

Mehr kann in diesem Zusammenhang nicht gesagt werden. Von anderen Beobachtungen her müßte sowohl im Dtn als auch in den Königsbüchern die Textbasis verbreitert werden. Vermutlich handelt es sich hier um Schlüsseltexte der grundlegenden exilischen Ausgabe des DtrG.

Sie geht von der Vorgabe von DtrL aus und rechnet damit, daß Jahwe bei der Landnahme alle Landesbewohner vernichtet hat. Um so größer war die Sünde, die darin bestand, daß deren Kult in Israel weitergeführt wurde. Für die Vernichtung der Landesbewohner hat sie eine andere Terminologie als DtrL (כרת hi. und ירש hi.), ebenso für die Rechtsnachfolge Israels (ירש q. mit Objekt der Person).<sup>37</sup>

36 Zur historisierenden Gesetzeseseinleitung vgl. Lohfink, Hauptgebot (s. o. Anm. 14) 113f.; Seitz, Studien (s. o. Anm. 17) 95–101. Liste der von ירש her interessanten Einleitungen dieser Art: Lohfink, ThWAT III, ירש II,6c.

37 Zum Zusammenhang von ירש hi. und ירש q. mit Objekt der Person vgl. Ri 11,23f. Rechnet man auch Dtn 31,3 zu unserer Schicht, dann hat man – von den noch späteren Stellen Dtn 9,1; 11,23 abgesehen – alle Belege von ירש q. mit Völkern als Objekt, die sich im Dtn finden.

## V.

In den bisher besprochenen Aussagezusammenhängen war das Land, das Israel in Besitz nahm, der selbstverständliche Ort, an dem dann das Gesetz beobachtet wird und Segen sich ereignet. Die Aussagestruktur ändert sich völlig, wenn die Reihenfolge vertauscht wird und Inbesitznahme des Landes wie Vernichtung der Landesbewohner als Segensgut betrachtet werden, das die Beobachtung des Gesetzes voraussetzt.

Dies geschieht bei *DtrN*, den R. Smend im Josuabuch und am Anfang des Richterbuchs als Bearbeitungsschicht nachgewiesen hat.<sup>38</sup> Die Wurzel  $\text{שׂר}$  steht innerhalb dieser Schicht im q. in Jos 13,1; 23,5; Ri 2,6 (für die Inbesitznahme des Landes) und im hi. in Jos 13,6; 23,5.9.13; Ri 2,21.23 (für die Vernichtung der Völker des Landes). Mit ihrer Hilfe werden die entscheidenden Aussagen des *DtrN* gemacht.<sup>39</sup>

Nun finden sich im dt Gesetzbuch ebenfalls mehrere Stellen, wo die Vernichtung der Völker des Landes und die Inbesitznahme des Landes von der vorauslaufenden Gesetzesbeobachtung abhängig gemacht werden, wobei auch die Wurzel  $\text{שׂר}$  im q. oder hi. steht: Dtn 6,17–19; 8,1; 11,8.22–25.<sup>40</sup> Für den Zusammenhang dieser Texte (außer 8,1) mit *DtrN* spricht zunächst die generelle Überlegung, daß nach der Darstellungstechnik des dem *DtrN* schon vorliegenden *DtrG* derartige Geschichtsurteile eigentlich eine Basis in den göttlichen Setzungen und Voraussagen haben müssen, die vorn im Buch, speziell im Buch Dtn, stehen. Genau wie *DtrN* in Jos und Richter seine Erweiterungen anbrachte, konnte er das natürlich auch in Dtn tun. Es kommen aber auch noch Einzelbeobachtungen hinzu, die den Zusammenhang zeigen.

Dtn 6,19 und Jos 23,5 haben das seltene und in *dtr* Texten nur noch im späteren und sich rückbeziehenden Dtn 9,4 belegte Verb  $\text{הִרִיף}$  gemeinsam.

Dtn 11,22–25 hängt zunächst einmal mit 11,8 zusammen: 11,22 nimmt, wenn auch erweiternd, in Form eines Bedingungssatzes das Gebot von 11,8a auf. Die Fortführung entspricht aber nicht der ursprünglichen Fortführung von 11,8a, die sich in 11,9 findet und auf langes Leben im Land geht. Vielmehr wird nun die Vernichtung der Völker und die Übernahme ihres Landes als Lohn des Gehorsams angekündigt. Dem entspricht 11,8b, das ein vielleicht mit der Formulierung von 11,22–25 zusammenhängender Einschub zwischen 11,8a und 11,9 sein könnte. Zu den erweiternden Verben in 11,22b kann man nun Jos 23,8.11 vergleichen, zu 11,23a vgl. Jos 23,5.13 ( $\text{מִלְפָּנֶיכֶם}$ ), zu 11,23b vgl. Jos 23,9.

Allerdings hängt Dtn 11,24 auch mit Dtn 1,7; Jos 1,3f. zusammen, die im Textbereich von *DtrL* stehen. Doch diese »eufratischen« Entwürfe des Um-

38 Gesetz und Völker (s.o. Anm. 26).

39 Eine für die Aussage von *DtrN* wichtige Stelle ist noch Jos 1,7f., wo  $\text{שׂר}$  nicht vorkommt.

40 Man könnte noch Dtn 16,20 hinzufügen. Aber hier ist vielleicht mit einer semantischen Weiterentwicklung von  $\text{שׂר}$  q. zu rechnen: »sich des Besitzes (des Landes) erfreuen«. Wegen des Kontextes kann man sie aber an den anderen Stellen nicht annehmen. Anders M. Weinfeld, *Deuteronomy and the Deuteronomistic School* (1972) 315.

fangs des verheißenen Landes<sup>41</sup> passen schlecht zu der Landeskonzeption von Jos 11,15–20; 21,43, die die Vorstellungen von DtrL eher repräsentieren dürfte. Daher ist dort (und selbst in Dtn 3,25) mit späteren Übermalungen zu rechnen, die im Zusammenhang mit oder in Anlehnung an Dtn 11,24 vorgenommen wurden.<sup>42</sup> Wir sehen hier, daß DtrN das verheißene Land umfassender ansetzte als DtrL, ähnlich wie es schon die für ihn wichtige und in Ex 23, Ex 34 und Ri 2,1–5 repräsentierte Tradition in Ex 23,31 getan hatte: im Norden soll es so weit reichen wie das davidische Reich, bis zum Euphrat. Daraus ergab sich, daß unter Josua keineswegs alle Gebiete des Landes in Besitz genommen und alle Völker des Landes vernichtet wurden. Und so war zugleich ein Widerspruch zur Aussage von DtrL, das ganze Land sei in Besitz genommen und alle Völker vernichtet worden, wenigstens formell vermieden. Nach Josuas Abschiedsreden konnte die weitere Völkervernichtung und die weitere Inbesitznahme von Land an der Gesetzestreue Israels hängen.

Auch diese Bindung des Landbesitzes und der Vernichtung der anderen Völker an die vorauslaufende Gesetzesbeobachtung konnte natürlich zunächst einmal im Exil erklären, warum die Geschichte Israels so bitter geendet hatte. Doch enthielt sie zugleich eine Weisung für Gegenwart und Zukunft. Wenn Israel das Gesetz wieder beobachtete, konnte es hoffen, sein Land wiederzuerhalten. Hier müssen wir das Kerygma dieser Bearbeitungsschicht sehen. Sie ist zweifellos erst in einem fortgeschritteneren Stadium des Exils unterzubringen.

Die Theorie einer Schicht DtrN ist von W. Dietrich in die Königsbücher hinein verlängert worden. Dabei hat er auch Texte, nach denen die Völker des Landes von Jahwe vernichtet worden waren, DtrN zugeteilt: 1Kön 21,26; 2Kön 21,9.<sup>43</sup> Man könnte das zur Not verständlich machen: DtrN meine dann halt immer gerade diejenigen Völker, die Jahwe schon vernichtet hatte, während er von den noch nicht vernichteten absehe. Aber das ist doch sehr gezwungen und paßt nicht zu der sehr formelhaften Sprache, die hier auftritt und die eher an die offenbar von DtrL und DtrG vertretene Globaltheorie denken läßt, zur Zeit Josuas seien alle Völker des Landes vernichtet worden. Da auch andere Analysen Dietrichs zu Bedenken Anlaß geben und da die in Dtn – Ri für DtrN so wichtige Wurzel  $\text{שׂר}$  in dessen typischem Aussagenzusammenhang nicht mehr auftaucht, möchte ich fast vermuten, daß zumindest *dieser* DtrN nicht das gesamte DtrG durchkommentiert hat.

## VI.

Außerdem hat DtrN noch innerhalb des DtrG Widerspruch gefunden, und darauf sei nun am Schluß kurz hingewiesen. In Anlehnung an den bei

41 Zum Ausdruck vgl. P. Diepold, *Israels Land*, BWANT 95, 1972.

42 Vgl. die Diskussion der Problematik dieser Stellen bei Mittmann, aaO (Anm. 22) 21–23.

43 Prophetie und Geschichte, FRLANT 108 (1972) 37 und 44, Anm. 85. Hier meint Dietrich allerdings, in 2Kön 21,9 stünde  $\text{שׂר}$ .

meiner Analyse von Dtn 5–11 eingeführten Terminus »Überarbeiter« könnte man diese Schicht, will man die Sigleninflation weitertreiben, vielleicht als DtrÜ bezeichnen. Von DtrÜ dürfte die letzte Fassung von Dtn 7 stammen, dann Dtn 8 und Dtn 9,1–8.22–24.<sup>44</sup>

In Dtn 8,1 ist die These von DtrN in der Form von Paränese, in der sie offenbar akzeptiert wird, zunächst übernommen. Innerhalb des Kapitels folgt dann, in kommentierender Nachahmung der Form von Dtn 6,10–16, eine erste Warnung: Auch wenn Israel aufgrund von Gesetzestreue im Segen lebt, darf es das so Erlangte niemals seiner eigenen Leistung zuschreiben. Es bleibt allein Jahwes Werk. Von 9,1 ab wird aber, dies nochmals steigernd, grundsätzlich in Frage gestellt, daß irgendein Kausalnexus zwischen der Inbesitznahme des Landes (für die Menschen im Exil: der Heimkehr ins Land) und einer vorangehenden eigenen Leistung, einer »eigenen Gerechtigkeit« Israels, bestehen könne (9,4.5.6). Eine solche gibt es einfach faktisch nicht, da Israel grundsätzlich und immer sich Jahwe »widersetzt« (9,7.23.24). Man erkennt sofort die Nähe dieser Argumentationsfigur zu der von Paulus im Römerbrief verwendeten.

DtrÜ, ein gewiegter Stilist, hat es auf seine Weise auch ganz deutlich gemacht, daß er sich mit DtrN auseinandersetzt. Er hat nicht umsonst in Dtn 8 durch Formimitation den vorangegangenen Textbereich 6,10–16 in Erinnerung gerufen. Denn dessen unmittelbare Fortsetzung ist die erste Grundstelle von DtrN: 6,17–19. Auf sie wird jetzt im entscheidenden Text 9,1–8 angespielt: 9,4 הָדַף vgl. 6,19; 9,5 יִשָּׂר vgl. 6,18. Die Leitwurzel von DtrN, יָרַשׁ im q. wie im hi., ist auch hier Leitmotiv (9,1.3.4.4.5.5.6).

## VII.

In die Nähe von DtrÜ dürfte auch jene Schicht gehören, die H. W. Wolff einer »zweiten Hand des deuteronomistischen Kreises« zuteilte und von deren Entdeckung die neuere Analyse des DtrG ebenso wie diese wenigen Beobachtungen und Überlegungen den Ausgang nahmen.

Aufgrund der sehr, sehr schmalen Untersuchungsbasis, fast nur des Vorkommens einer einzigen Vokabel, bleibt die Reichweite dieser Ausführungen sehr begrenzt. Sie schreien fast überall nach Ergänzung, Weiterführung oder auch Widerlegung. Dennoch hoffe ich, daß H. W. Wolff sich an ihnen freut. Denn so detailinteressiert sie klingen, sie ringen um das, was er das »Kerygma« biblischer Schriften genannt hat und was sein Forschen, Lehren und Schreiben letztlich bestimmt.

<sup>44</sup> Vgl. Lohfink, Hauptgebot (s.o. Anm. 14) 167–231. Ich halte meine Position durch später erschienene Arbeiten in den Hauptpunkten nicht für überholt. Wie spät diese Schicht DtrÜ ist, geht allein schon aus ihrer Konzeption eines Väterbundes statt des dt und dtr üblichen Väterschwurs hervor. Dies und die in kritischer Kommentierung des Dekalogs geäußerte Individualvergeltungslehre in Dtn 7,9f. erinnern stark an die Theologie von P!